

601/J

30. März 2007

Anfrage

der Abgeordneten Dolinschek, Darmann und Kollegen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend einer geplanten Vorverlegung der Wehrdienstzeitverkürzung auf 6 Monate

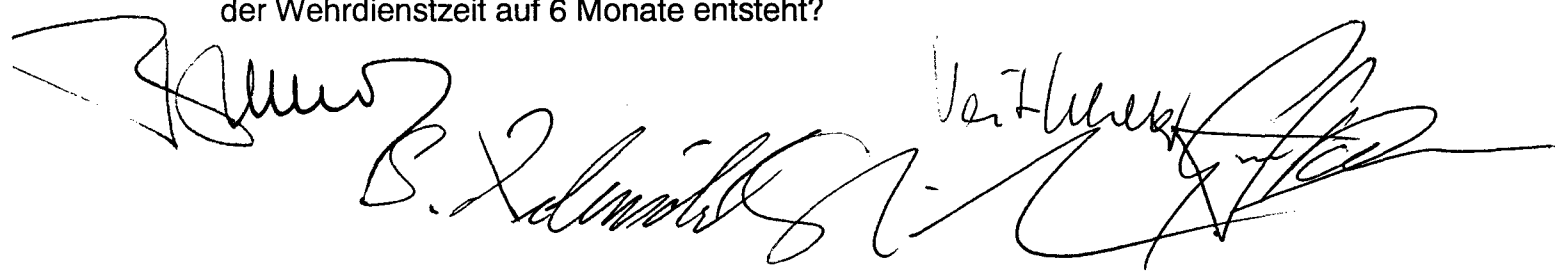
Im Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 wurde die gesetzliche Verkürzung des Wehrdienstes auf 6 Monate mit Wirkung vom 1.1.2008 beschlossen. Seit 2006 wird die Wehrdienstzeit per Ministerweisung bereits auf 6 Monate verkürzt. Nun soll es zu einer nicht nachvollziehbaren Vorverlegung dieser gesetzlichen Regelung um ca. ein halbes Jahr kommen. Begründet wird dieser Schritt unter anderem mit Rechtssicherheit für die Betroffenen und unter Hinweis auf das Regierungsübereinkommen für die XXIII. Gesetzgebungsperiode.

Auf Grund des legislativen und administrativen Mehraufwandes für diese erneute gesetzliche Regelung zur Verkürzung der Wehrdienstzeit auf 6 Monate, sind erhebliche zusätzliche Kosten zu erwarten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung nachstehende

Anfrage:

1. Ihnen ist sicherlich die Weisung Ihres Amtsvorgängers zur vorzeitigen Verkürzung der Wehrdienstzeit bekannt. Wer kann diese Weisung aufheben bzw. zurücknehmen?
2. Hat diese Weisung zu einer generellen Verkürzung des Grundwehrdienstes auf 6 Monate geführt?
3. Gibt es einen Umstand, der Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, veranlasst, diese Weisung noch vor der gesetzlich verankerten Wehrdienstzeitverkürzung auf 6 Monate aufzuheben?
4. Wollen Sie durch ein Aufheben der Weisung Rechtssicherheit vor sich selbst schaffen?
5. Aus welchen sachlichen Gründen soll nun die gesetzliche Regelung zur Verkürzung der Wehrdienstzeit auf 6 Monate um ein halbes Jahr vorverlegt werden?
6. Wie hoch beziffern Sie die Kosten für diesen legislativen und administrativen Mehraufwand, der durch diese nochmalige gesetzliche Regelung zur Verkürzung der Wehrdienstzeit auf 6 Monate entsteht?



Handwritten signatures of the members of the parliamentary group, including B. Schmid and others.